

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Mike Moncsek, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Entpolitisierung des Bundesverfassungsgerichts und Stärkung der Akzeptanz seiner Entscheidungen (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

A. Problem

Am 22.01.2018 wählte der Deutsche Bundestag Prof. Dr. Stephan Harbarth zum Richter des Bundesverfassungsgerichts. Am 23.11.2018 wählte der Bundesrat Harbarth zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Im Juni 2020 wurde Harbarth schließlich zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ernannt.

Die Wahl Harbarths ist mit Blick auf Zweifel an dessen Unabhängigkeit früh in die Kritik geraten. Harbarth gehört dem Bundestag seit 2009 an, er war seit 2016 stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion und Mitglied des CDU-Bundesvorstandes. Seit 2000 war er als Rechtsanwalt in Mannheim tätig und Partner der Rechtsanwaltssozietät Schilling, Zutt & Anschütz sowie seit März 2018 Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Harbarths Tätigkeit als Politiker und Anwalt waren Gegenstand von insgesamt drei Verfassungsbeschwerden und einer Organklage. Alle drei Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. v. 02.07.2019, Az. 2 BvE 4/19, Organklage der MdB Frauke Petry und Mario Mieruch; Az. 2 BvR 1315/19, Verfassungsbeschwerde von Rechtsanwalt Klaus Siemon; Beschl. v. 28.02.2020, Az. 2 BvR 2088/19, Verfassungsbeschwerde der Anwaltskanzlei Dr. Stoll & Sauer; Beschl. v. 28.02.2020, Az. 2 BvR 2082/19, Verfassungsbeschwerde von Rechtsanwalt Claus G. Schmitz). Die Organklage wurde als unzulässig verworfen.

Als Rechts- und Innenpolitiker war es Harbarths Aufgabe, sich zu Gesetzesvorhaben zu äußern und diese anzustoßen. Das Bundesverfassungsgericht prüft eben diese Gesetze in letzter Instanz auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Insofern liegt ein Kollisionspunkt mit dem Richteramt vor.

Bis zu seinem Wechsel an das Bundesverfassungsgericht arbeitete Harbarth zudem in führender Funktion für die Großkanzlei SZA Schilling Zutt & Anschutz. Zunächst als Vorstand, später nach einem Formwechsel als deren Geschäftsführer. Der Slogan der Kanzlei lautet: „Zu uns kommen Konzerne“. Beispiele für die Mandanten der Kanzlei sind Heidelberger Druckmaschinen, BASF, HVB, BayernLB oder die Aufsichtsräte der Deutschen Bahn und von Innogy.

Zu Harbarths Mandanten zählten unter anderem CropScience, Südzucker und Daimler. Seine ehemalige Kanzlei berät auch Volkswagen. Die Kanzlei vertritt den Autobauer im Dieselskandal bis heute gegen potenziell geschädigte Investoren.

Harbarth trat in dem Mandat selbst zwar nicht auf und SZA betonte auf Nachfrage des „Handelsblatts“, er sei mit dem Mandat VW nicht befasst gewesen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/designierter-praesident-stephan-harbarth-verfassungsrichter-mit-umstrittener-vergangenheit/25612434.html). Aber seine Partner Markus Pfüller und Thomas Liebscher waren mit dem Mandat befasst. Von den Volkswagen-Honoraren profitierte deshalb auch Harbarth. In der Diskussion um die Musterfeststellungsklage, mit der geschädigte VW-Käufer inzwischen gegen den Konzern vorgehen, sprach sich Harbarth gegen Sammelklagen mit Schadensersatz aus.

Neben dem Kölner Anwalt Claus Schmitz, der selbst CDU-Mitglied ist, hat deshalb auch die Kanzlei Dr. Stoll & Sauer das Bundesverfassungsgericht angerufen – im Auftrag von zwei Volkswagen-Kunden und einem Aktionär. Die Sozietät ist vor allem dadurch bekannt, dass sie im Dieselskandal Tausende Autofahrer gegen Unternehmen wie Volkswagen und Daimler vertritt. „Ich bin in großer Sorge, dass durch die Ernennung von Stephan Harbarth Lobbyisten aus der Automobilindustrie direkt Einfluss auf das Gericht ausüben könnten“, sagt Anwalt Ralph Sauer. Lobbyisten würden die Fairness und Chancengleichheit in der Gesellschaft untergraben (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/designierter-praesident-stephan-harbarth-verfassungsrichter-mit-umstrittener-vergangenheit/25612434.html). Auch diese Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Rechtsanwalt Sauer hält das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts durch den Fall Harbarth für beschädigt. Mit den insgesamt vier Beschwerden gegen die Ernennung Harbarths zum Verfassungsrichter habe sich das Gericht nie wirklich beschäftigt, obwohl einige der Beschwerden Substanz hatten, so Rechtsanwalt Sauer. Da werde lieber auf Biegen und Brechen an einer Personalie festgehalten, ohne tatsächlich den Sachverhalt zu prüfen, meint Rechtsanwalt Sauer (www.dr-stoll-kollegen.de/news-urteile/abgasskandal/verfassungsbeschwerde-gegen-ernennung-von-harbarth-zum).

Rechtsanwalt Claus Schmitz rügte in seiner Verfassungsbeschwerde noch einen weiteren Punkt: Harbarth gehörte zu jenen Abgeordneten, die aus ihrer anwaltlichen Tätigkeit nebenher erhebliche Summen erhielten. Wie viel genau Harbarth bekam und wofür, ist nicht bekannt.

Gesetzlich ist er nur verpflichtet, Nebeneinkünfte in eine Honorarklasse einzuordnen. Nach Erkenntnissen des „Spiegels“ soll Harbarth teils auf jährliche Einnahmen von über 1 Million Euro gekommen sein (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestag-abgeordnete-mit-nebeneinkuenften-eine-typologie-a-1106269.html). Weder Harbarth noch SZA wollten dazu etwas sagen. Aus den Geschäftsberichten seiner Kanzlei geht hervor, dass er seine Tätigkeit dort „hauptberuflich“ ausübte.

Dazu sei er aber laut Abgeordnetengesetz gar nicht befugt, meinen Schmitz und Sauer. Das Gesetz erlaube nur Nebentätigkeiten. „Die Ausübung des Mandats

steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages“, heißt es im Abgeordnetengesetz.

Nach derzeit geltender Rechtslage können Mitglieder des Bundestages, des Bundesrats und Mitglieder aus anderen Landesparlamenten zum Richter am Bundesverfassungsgericht gewählt werden. Dies ist dem Ansehen des BVerfG abträglich und erzeugt – wie der Fall Harbarth belegt – in der Öffentlichkeit den Anschein der Parteilichkeit dieser Richter. Damit kann eine wesentliche Funktion von Gerichten nicht mehr erfüllt werden: Die Schaffung von Rechtsfrieden durch die Akzeptanz der Entscheidung.

B. Lösung

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, das BVerfGG dahingehend zu ändern, dass künftig keine Kandidaten mehr gewählt werden dürfen, die vor ihrer Wahl als Richter am Bundesverfassungsgericht sechs Jahre lang dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den entsprechenden Organen des Landes angehört haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die vorgeschlagene Änderung nicht, denn für den Bürger werden durch das Gesetz weder neue Pflichten eingeführt noch bestehende geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Wirtschaft mit Kosten nicht belastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorgeschlagene Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Entpolitisierung des Bundesverfassungsgerichts
und Stärkung der Akzeptanz seiner Entscheidungen
(Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

§ 3 Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), wird wie folgt gefasst:

„(3) Sie dürfen vor ihrer Wahl sechs Jahre lang weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen des Landes angehört haben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Wahl des ehemaligen Mitgliedes des Deutschen Bundestages Prof. Dr. Harbarth hat verdeutlicht, dass eine Änderung des BVerfGG dahingehend, dass künftig keine Kandidaten mehr gewählt werden dürfen, die vor ihrer Wahl als Richter am Bundesverfassungsgericht über lange Zeit dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den entsprechenden Organen eines Landes angehört haben, notwendig ist. Diese Änderung dient der Stärkung des Ansehens des Bundesverfassungsgerichts und erhöht zugleich die Akzeptanz seiner Entscheidungen. Denn die richterliche Unabhängigkeit ist von zentraler Bedeutung, um Akzeptanz der Entscheidungen und damit den Eintritt von Rechtsfrieden zu erreichen. Jeder Anschein der Parteilichkeit von Gerichten muss folglich vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist eine Änderung des BVerfGG dahingehend, dass künftig keine Kandidaten mehr gewählt werden dürfen, die vor ihrer Wahl als Richter am Bundesverfassungsgericht sechs Jahre lang dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den entsprechenden Organen des Landes angehört haben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehene Änderung aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 und i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG ist insbesondere zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gegeben. Der angestrebte Schutz kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung wird die Akzeptanz von Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht deutlich gestärkt werden. Dem möglichen Eindruck von willkürlichen Ablehnungen durch das Gericht, wird entgegengewirkt. Im Ergebnis wird das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat gestärkt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen künftig keine Kandidaten mehr gewählt werden dürfen, die vor ihrer Wahl als Richter am Bundesverfassungsgericht sechs Jahre lang dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den entsprechenden Organen des Landes angehört haben.

Zu Artikel 2

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

